

## Quo vadis Lex orientis-

### Bericht von einem Runden Tisch an der Hochschule Wismar zu den Perspektiven der Rechtsentwicklung der Nachfolgestaaten der Sowjetunion

Autor: Hans-Joachim Schramm \*

Stand: März 2020

#### Inhaltsverzeichnis:

- A. Einleitung
- B. Panel Zivilrecht
- C. Panel Öffentliches Recht

#### A. Einleitung

Am 28 Februar 2020 hat das Ostinstitut Wismar in den Räumen der Hochschule einen Runden Tisch zu den Perspektiven der Rechtsentwicklung in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion durchgeführt, an dem ca. 30 Personen aus sieben Ländern teilgenommen haben. Viele der Gäste hielten sich in Wismar auf, weil sie an einer von der GIZ geförderten Fortbildungsmaßnahme des Ostinstitutes in Zusammenarbeit mit der WINGS teilnahmen.

---

Zitierweise: Schramm, H.-J., Bericht von einem Runden Tisch an der Hochschule Wismar zu den Perspektiven der Rechtsentwicklung der Nachfolgestaaten der Sowjetunion, O/L-1-2020, [https://www.ostinstitut.de/documents/Schramm\\_Bericht\\_von\\_einem\\_Runden\\_Tisch\\_an\\_der\\_Hochschule\\_Wismar\\_zu\\_den\\_Perspektiven\\_der\\_Rechtsentwicklung\\_der\\_Nachfolgestaaten\\_der\\_Sowjetunion\\_OL\\_1\\_2020.pdf](https://www.ostinstitut.de/documents/Schramm_Bericht_von_einem_Runden_Tisch_an_der_Hochschule_Wismar_zu_den_Perspektiven_der_Rechtsentwicklung_der_Nachfolgestaaten_der_Sowjetunion_OL_1_2020.pdf).

\* Prof. Dr. Hans-Joachim Schramm, Ostinstitut Wismar.

Schramm- Bericht von einem Runden Tisch an der Hochschule Wismar zu den Perspektiven der Rechtsentwicklung der Nachfolgestaaten der Sowjetunion, Ost/Letter-1-2020 (April 2020)

## B. Panel Zivilrecht

Das erste Panel war Fragen des Zivilrechts gewidmet. In seiner Einleitung wies *Prof. Schramm* von der Hochschule Wismar darauf hin, dass Zweck dieser Veranstaltung der Austausch von Wissenschaftlern, Praktikern verschiedener Länder sei, die im Zuge der Auflösung der Sowjetunion ihre Unabhängigkeit erlangt hätten. Besonderer Anlass dieser Veranstaltung sei der Umstand, dass es in allen Ländern Überlegungen zu einer Reform der Zivilgesetzbücher gebe. In Russland habe man das dortige ZGB bereits umfassend überarbeitet. Ziel dieses Runden Tisches sei es, prominente Vertreter der Zivilrechtswissenschaft aus diesen Ländern zusammen zu bringen, um gemeinsam die mit einer Reform in Zusammenhang stehenden Reformen zu diskutieren.

*Prof. Andrej Egorov* von der Hochschule der Wirtschaft aus Moskau (National Research University Higher School of Economics) berichtete zunächst vom Verfahren der Überarbeitung des russischen Zivilgesetzbuches. Ausgangspunkt war hier ein Ukas des damaligen Präsidenten Medvedev aus dem Jahr 2008, in dem dieser die Überarbeitung des Zivilgesetzbuches einer Expertengruppe beim Zentrum für Privatrecht zur Aufgabe machte. Grundlage der weiteren Tätigkeiten war dann ein Konzept für die Überarbeitung des ZGB. Im weiteren Verlauf stellte sich jedoch heraus, dass eine Reform aus einem Guss aus praktischen Erwägungen nicht durchführbar war. Deswegen entschied man sich, einzelne Blöcke zu erarbeiten und gesondert zur Diskussion und Abstimmung zu stellen. *Prof. Egorov* konzentrierte sich hierbei insbesondere auf die Reform des Schuldrechts. Er hob einerseits die Rolle von externen Interessen- und Lobbygruppen hervor, die versuchten, die Diskussion in ihre Richtung zu beeinflussen. Eine besondere Bedeutung kam dabei den großen Anwaltskanzleien zu, die die Interessen internationaler Investoren vertraten. Über diesen Weg seien insbesondere Gedanken des englischen Rechts in die Diskussion gekommen. Er wies dabei auf Art. 431.2 ZGB hin, in dem das Konzept der englischen ‚Warranty‘ seinen Eingang in das russische Zivilrecht gefunden habe. Ähnliches gelte für Art. 406 ZGB, dem das englische Konzept der ‚Indemnity‘ zugrunde liege. Beide Neuerungen hält er nicht für sonderlich geglückt, da sie teilweise mit russischen Regelungen in Widerspruch stünden. Als weiteren wichtigen Faktor der Reform hob er die Rolle des Obersten Gerichts vor. Dieses hätte eigenständig das Recht weiterentwickelt und Teile der Reform hätten in der Übernahme von Neuerungen der Rechtsprechung bestanden.

*Prof. Svetlana Moroz* von der Kaspischen Universität Almaty (Kasachstan) berichtete von den Entwicklungen in Kasachstan. Wesentliche Neuerung sei hier die Einführung eines Unternehmensgesetzbuches gewesen. Man fände ein ähnliches Gesetzgebungswerk in der Ukraine, der Nutzen sei jedoch gering bis negativ. Insgesamt traue der kasachische Staat seiner eigenen Rechtsordnung nicht, was dadurch zum Ausdruck käme, dass in Astana/ Nur-Sultan das internationale Finanzzentrum eingerichtet worden sei. Dort habe man eine extra-territoriale Zone geschaffen und ein spezielles Finanzgericht eingerichtet. De facto handelt es sich dabei um ein staatliches Schiedsgericht,

das mit renommierten englischen Juristen besetzt sei. Diese Juristen sollen Streitigkeiten, die ihnen zur Entscheidung vorgelegt werden, auf der Grundlage des Rechts von England und Wales entscheiden.

Im Anschluss daran sprach *Prof. Jewgenij Suchanov* von der Staatlichen Lomonossov Universität Moskau. Er stellte die Entwicklung im Bereich des Sachenrechts dar. Dort existiere bereits seit 2012 ein erster Entwurf, der 2019 noch einmal überarbeitet worden sei. Zu einer Verabschiedung ist es bislang aber noch nicht gekommen. Grund hierfür sind die damit verbundenen sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen. Eine der Neuerungen der Reform ist die Zusammenführung von Gebäude- und Grundeigentum. Dieses soll im Lauf einer Übergangsfrist zusammengeführt werden und auf diese Weise der Grundsatz des *superficie solo cedit* umgesetzt werden. Weitere wichtige Neuerungen der Reform sind die Einführung beschränkter dinglicher Rechte an Grundstücken. Gegenwärtig sei als Nutzungsrecht nur die Pacht gesetzlich geregelt. Im Fall der Umsetzung einer Reform würde zudem in Russland das Baurecht entsprechend einem deutschen Erbbaurecht eingeführt werden. Kritischer äußerte er sich dagegen gegenüber weitere Neuerungen, etwa zur Stärkung des Schutzes von Treu und Glauben. Er verwies auf den Unterschied zwischen subjektiver Gutgläubigkeit und objektiver Gutgläubigkeit, der im russischen System noch nicht verankert sei. Es bestünde die Gefahr, dass die Gerichte dazu übergingen, Fälle nicht länger gemäß dem Buchstaben des Gesetzes, sondern nach allgemeinen Grundsätzen des guten Glaubens im Sinne von *Equity* zu entscheiden. Auch der Reform des Registerwesens in Gestalt des Registers der juristischen Personen und des Bodenregisters konnte er nur mit Einschränkungen positive Aspekte abgewinnen. Während er den Schutz des Rechtsverkehrs begrüßte wies er jedoch gleichzeitig darauf hin, dass in der Praxis die Register in großer Zahl falsche Eintragungen enthielten. Insbesondere die katastermäßige Erfassung von Immobilien sei häufig, er sprach von 80 %, fehlerhaft. Auch sei es falsch, die Registerführung zu den juristischen Personen der Steuerbehörde zu übertragen. Die Behörde habe ein Interesse daran, Tatbestände so einzutragen, dass die Besteuerungsgrundlage möglichst breit wird. Der eigentliche Grundsatz, dass Register dem privaten Rechtsverkehr zu dienen haben, sei seiner Meinung nach nicht in ausreichendem Maße verstanden worden. Insgesamt sei die Stabilität der Gesetzgebung ein eigenständiger Faktor, der gegen fortlaufende Änderungen spreche.

Im Anschluss hieran referierte *Prof. Alexander Trunk* von der Universität Kiel. Er lenkte die Aufmerksamkeit auf die allgemeine Technik der Überarbeitung von Zivilgesetzbüchern, die derzeit auch in anderen Ländern Europas überarbeitet würden. Dies geschehe beispielsweise in Polen. Bedeutung hätten in diesem Zusammenhang auch internationale Regelwerke wie die allgemeinen Prinzipien internationaler Handelsverträge und die von Organisationen wie UNCITRAL und Unidroit ausgearbeiteten Modellnormen. Er erwähnte zudem den GUS-Modellkodex aus dem Jahr 1994 und warf die Frage auf, ob eine gemeinsame Arbeit an einer Überarbeitung dieses Modellzivilgesetzbuches nicht für alle Beteiligten von Nutzen sei.

Abschließend sprach in diesem Panel *Prof. Elena Dubovitskaya* vom Max-Planck-Institut für internationales und ausländisches Recht in Hamburg. Ihr Thema war die Entwicklung des Gesellschaftsrechts im russischen ZGB. Sie stellte den Autoren insgesamt ein gutes Zeugnis aus im Hinblick auf die Systematik und darauf, dass Haftungsfragen und die Rolle und Aufgaben des Aufsichtsrates nach der Reform klarer geregelt seien. In diesem Zusammenhang fand auch Erwähnung, dass es in Russland insgesamt ca. 4 Millionen juristische Personen gebe, darunter zweieinhalb bis drei Millionen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und ca. 180.000 Aktiengesellschaften. Personenhandelsgesellschaften, also OHG und KG, gebe es in der Russischen Föderation jedoch nur 900. Grund hierfür sei wiederum das Steuerrecht, das Kapital- und Personenhandelsgesellschaften gleich behandle.

## C. Panel Öffentliches Recht

Das zweite Panel war der Entwicklung des öffentlichen Rechts gewidmet. *Prof. Andreas Steininger*, der Direktor des Ostinstitutes, eröffnete es unter Hinweis auf seine eigenen Erfahrungen mit der Verwaltung, die er als Rechtsanwalt in Russland gemacht habe. Oft hapere es hier an der Umsetzung an sich ordentlicher Vorschriften und einer Bürokratie, die noch nicht verinnerlicht habe, dass sie eine dienende Funktion hat.

Der Leiter des Regionalbüros der GIZ in Taschkent, *Jörg Pudelka*, bot in seinem Referat einen Überblick über die Entwicklung der Gesetzgebung im Bereich des Verwaltungsverfahrens und der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Zentralasien. Dort gelange die Erkenntnis zum Durchbruch, dass es sich bei dem klassischen Verwaltungsstrafrecht weniger um zentrale Normen des Verwaltungsrechts als vielmehr eine Gruppe strafrechtlicherer Normen im Sinne des Ordnungswidrigkeitenrechts handele. Er berichtete von den Neuerungen insbesondere in Usbekistan, wo neue Gesetze verabschiedet worden seien. Auch in der Russischen Föderation sei im März 2015 ein Kodex über die Verwaltungsgerichtsbarkeit angenommen worden, der allerdings nur eine geringe Zahl von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten einer gerichtlichen Kontrolle unterwerfe. In Kasachstan gebe es seit 2004 spezialisierte Verwaltungsgerichte, aber noch keine Verwaltungsgerichtsordnung. In Kirgisien habe das Parlament im Januar 2017 einen Verwaltungsprozesskodex angenommen. Tadschikistan verharre hingegen mit seinem Gesetz aus dem Jahr 2012 noch bei Sondernormen zum Ordnungswidrigkeitenverfahren. Turkmenistan schließlich stehe noch am Beginn der Reformen in diesem Bereich.

*Prof. Leonid Khvan* von der Staatlichen juristischen Universität Taschkent stellte in seinem Vortrag die wesentlichen Neuerungen vor, die mit dem Gesetz über die Verwaltungsverfahren vom 8.1.2018 und dem Kodex über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25.1.2018 in Usbekistan Einzug gehalten hätten. Beide Gesetzgebungsakte seien mit Unterstützung deutscher Experten zustande gekommen und orientierten sich am deutschen Vorbild. Durch sie werde der Rechtsschutz der Bürger wesentlich

erweitert, auch wenn sich in der Praxis das Konzept einer gerichtlichen Kontrolle der Akte der Verwaltung noch nicht überall durchgesetzt habe. Dazu bedürfe es eines Mentalitätswechsels, der seine Zeit brauche.

*Prof. Baurzhan Zhaubassov* von der Akademie für Staatsverwaltung beim Präsidenten der Republik Kasachstan ging in seinem Beitrag speziell auf das Gesetz der Republik Kasachstan über die Verwaltungsverfahren vom 27. November 2000 ein. Durch dieses Gesetz wurde in Kasachstan der Begriff des Verwaltungsaktes und eines vorgerichtlichen Widerspruchsverfahrens eingeführt. Weiter ging er auf den Entwurf des kasachischen Verwaltungsverfahrens- und prozesskodexes ein, der sowohl Normen zum Verfahren vor den Verwaltungsbehörden als auch zum Verwaltungsgerichtsverfahren enthält. Die Annahme dieses Kodexes würde eine Reihe weiterer westlicher Standards in Kasachstan implementieren, habe aber im Parlament noch keine Mehrheit gefunden.

*Prof. Serhii Kuznichenko* von der staatlichen Universität für innere Angelegenheiten Odessa berichtet von den Bestrebungen in der Ukraine, den Ausnahmezustand gesetzlich zu regeln. Besonderes Augenmerk lege man hier auf eine möglichst genaue Erfassung der Formulierung der Tatbestände, die eine Ausrufung des Notstands erlaubten.

*Prof. Alla Kovalchuk* von der Universität für Technologie und Design Kiew berichtete von der Bedeutung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in der Ukraine insbesondere im Strafprozessrecht ein.

*Bogdana Cherniavska* von der Taras-Schewtschenko Nationaluniversität Kiew stellte in ihrem Referat die gesetzlichen Grundlagen Verwaltungsrechts der Ukraine dar. Zentrales Regelungswerk sei hier immer noch der aus dem Jahr 2005 stammende Kodex über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dieser nähre sich aufgrund zahlreicher Änderungen einer Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im westlichen Sinne an. Im Dezember 2018 sei auch der Entwurf eines Gesetzes über das Verwaltungsverfahren in die Verchovna Rada eingebracht worden. Dieser Entwurf werde jedoch einstweilen noch in den Ausschüssen verhandelt.

*Jumamyrat Gurbanov* aus dem Institut für Staat, Recht und Demokratie der Republik Turkmenistan hat über die Reform des Verwaltungsverfahrens und –prozesses sowie über die bestehende Praxis in Turkmenistan berichtet.

©Ostinstitut Wismar, 2020  
Alle Rechte vorbehalten  
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:  
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,  
Dimitri Olejnik,  
Dr. Hans-Joachim Schramm  
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar  
Philipp-Müller-Straße 14  
23966 Wismar  
Tel +49 3841 753 75 17  
Fax +49 3841 753 71 31  
office@ostinstitut.de  
www.ostinstitut.de  
ISSN: 2366-2751